



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E R A T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 850-4/1/2018/Re
Betr.: Wasserbezugsgebühren

Auskünfte: AL Bruno Stampfer
25.05.2018

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25.05.2018, Zahl: 850-4/1/2018/Re, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim werden von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 11.05.1978, Zahl: 725-0/1978/J, festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **EUR 22,00.**

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist – sofern nicht die Regelungen betreffend Pauschalierung gemäß § 7 anzuwenden sind – aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz pro m³ beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **EUR 0,61.**

§ 7

Pauschalierung

- (1) Pro Anschluss an der Wasserversorgungsanlage Bad Kleinkirchheim wird eine Pauschalierung wie folgt festgesetzt:

bis 60 m ² Wohnfläche	50 m ³
bis 100 m ² Wohnfläche	80 m ³
bis 150 m ² Wohnfläche	105 m ³
bis 200 m ² Wohnfläche	140 m ³
je weitere 100 m ² Wohnfläche	100 m ³ zusätzlich

- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch die Pauschalierung nach Abs. 1, so ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind halbjährlich mittels Abgabenbescheid am 01. April und am 01. Oktober (Teilzahlung) festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag am 01. Oktober für die Wasserbenützungsgebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2018).

§ 10

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Gemäß §15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 16.03.2018, Zahl: 850-4/2018/St, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias Krenn